

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

M. A. Deutsch als Fremdsprache

[Stand 1.7. 2011]

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2 und 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache sind:

1. Nachweis einer Bachelorprüfung in einem neuphilologischen, kulturwissenschaftlichen oder pädagogisch-erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Anerkennung eines Abschlusses in einem nicht in Nummer 1 genannten Studiengang gestellt werden; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Nachweis von Linguistik-Kenntnissen (Grundlagen) im Umfang von 4 SWS bzw. von mindestens 6 Leistungspunkten mit benoteten Leistungsnachweisen (sofern nicht bereits im Studium nachgewiesen). Wenn diese Nachweise nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen benoteten Leistungsnachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters nachträglich erworben werden. Die entsprechenden Veranstaltungen werden in der Fachstudienberatung festgelegt. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

3. Es wird erwartet, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen (entsprechend dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens). Zudem werden Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren Sprache erwartet (entsprechend dem Niveau B1 des Referenzrahmens)

4. Darüber hinaus ist von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" DSH-3 bzw. TestDaF Niveaustufe 5 (Hörverstehen: TDN4 zulässig) oder einer äquivalenten Prüfung auf der Niveaustufe C2 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen.

Entsprechend der DSH-Prüfungsordnung der Universität, Teil A, Paragraph §1 Abs. 4 kann bei einem nachgewiesenen Sprachniveau der Stufen DSH-2, TDN4 bzw. C1 eine befristete Einschreibung erfolgen; die erforderlichen Sprachkenntnisse können innerhalb eines Studienjahrs nachgeholt werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	48 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	2 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	46 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	20 LP,
c. auf die Praxismodule incl. Praktikumsmodul von 10 LP	24 LP
c. Master-Abschlussmodul	30 LP
davon	
- Masterarbeit: 20 LP,	
- mündliche Abschlussprüfung: 6 LP.	

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

In dem Praktikumsmodul ist ein Berufspraktikum von 50 Unterrichtseinheiten (i.d.R. à 45 Minuten) zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten wird dringend empfohlen.

**D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung
(§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)****1. Masterarbeit**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Abfassung der Masterarbeit in deutscher Sprache ist zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind drei geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus drei verschiedenen Bereichen. Diese Bereiche dürfen nicht mit dem Gegenstand der Masterarbeit und der Hausarbeiten zusammenfallen. Die Themen sind im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen.

E. Modulplan:

1. Modul I: Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts
2. Modul II: Fremdsprachdidaktik (Pflicht)
3. Modul III: Sprache und ihre Vermittlung (Pflicht)
4. Modul IV: Literatur- und Kulturwissenschaft (Pflicht)
5. Modul V: Sprachlehr- und -lernforschung / Deutsch als Zweitsprache
(Das Wahlpflichtmodul kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.)*
6. Modul VI: Multimedia/E-Learning
(Das Wahlpflichtmodul kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.)*
7. Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I
8. Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II
9. Modul IX: Spracherwerb / Sprachkurs
10. Modul X: Master-Abschlussmodul

* Nur eines der beiden Module, Modul V oder Modul VI, kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

Modul I: „Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts“						
Kennnummer: Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studienbe- ginn WiSe	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
G.1: Einführung in Fremdsprachen lernen und lehren (= Did/SLF)	VL (E V)	1	P	2	2	* 1 benotete Leistung in G.2 oder in G.3 Alternativen:
G.2: Einführung in Sprachstrukturen und ihre Vermittlung	VL	1	P	2	2-3*	- Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht - Hausarbeit **
G.3: Einführung in die Interkulturelle Kommunikation und den Kulturvergleich	S	1	P	2	3-2*	
Modulprüfung	Klausur über G1./G.2 oder G.1/G.3 (wo keine benotete Studienleistung erbracht wurde) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul II: „Fremdsprachendidaktik“ (FD)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
FD.1: Fremdsprachendidaktik (Grundlagenveranstaltung; Doppelsitzungen in der ersten Semesterhälfte)	S	1	P	2	4	1 benotete Leistung in FD.1: Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht
FD.2: Spezialbereich 1 (Aufbauveranstaltung)	S	1	P	2	2	
FD.3: Spezialbereich 2 (Aufbauveranstaltung)	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung	Ausarbeitung einer Unterrichtsskizze oder eines Materialentwurfs (im Team) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul III: „Sprachvergleich und –vermittlung“ (SuV)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SUV.1 Grammatik und ihre Vermittlung (Grundlagenveranstaltung)*	Ü	1	P	2	4	SUV.1: benotete Klausur
SUV.2 Angewandte Text- und Gesprächslinguistik (Aufbauveranstaltung)	S	2	P	2	2	
SUV.3a Phonetik und Ausspracheschulung (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
SUV.3b Semantik und Lexikographie (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
SUV.3c anderer Spezialbereich (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
Modulprüfung	1 Leistung in SUV.2 oder SUV3.b (Semantik und Lexikographie); Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung (oder Literaturbericht, falls Referate vergeben sind) - Hausarbeit** [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul IV: „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (LK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studienbe- ginn WiSe	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
LK.1 Interkulturalität: psychologische und didaktische Ansätze	S	2	P	2	4(- 2)*	*1 Leistung in LK.1 oder LK.2. Gewählt werden muss die Veranstal- tung, in der nicht die Modulprüfung er- bracht wird. - LK.1 : Interkulturel- les Training - LK.2 - Alternativen: - Referat mit Ausar- beitung (oder Litera- turbericht, falls alle Referate vergeben sind) - Hausarbeit **
LK.2 Landes- und Kulturkunde / Sprachpolitik	S	2	P	2	2(- 4)*	
LK.3 Literaturvermitt- lung	S	3	P	2	3	
Modulprüfung	Leistung in LK.1 oder LK.2; mit integrativer Reflexion über das Gesamtmodul. Gewählt werden muss die Veranstaltung, in der keine benotete Studienleistung erbracht wird.* [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul V: „Sprachlehr- und Lernforschung / Deutsch als Zweitsprache“ (SLF/DaZ)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studienbe- ginn WiSe	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
SLF.1 Zweitspracher- werb	S (E V)	1	P	2	1	*1 Leistung in SLF.2 oder SLF.3
SLF.2 Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene [o- der Kinder]	S	2	P	2	2-4*	Alternativen: - Referat mit Ausar- beitung - Literaturbericht - Hausarbeit **
SLF.3 Berufsorientier- ter FU <u>oder</u> je nach An- gebot Empirische Me- thoden der SLF	S	2	P	2	4-2*	
Modulprüfung	Anfertigen eines Designs für eine empirische Untersuchung [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul VI: „Multimedia/E-Learning “ (MM)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studienbe- ginn WiSe	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
MM.1 Selbst- und Fernlernen mit Multimedia (Grundlagenveranstaltung)	VL (z. T. EV)	3	P	2	2-3*	* 1 Leistung in MM.1 oder MM.2 Alternativen: - Referat - Programmanalysen
MM.2 Analyse von Software- und Netzangeboten (Aufbauveranstaltung)	S	3	P	2	3-2*	
MM.3 Arbeit mit Auto- renprogrammen (Aufbauveranstaltung)	Ü	3	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur über das Gesamtmodul oder Hausarbeit ** in MM.1 oder MM.2 [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgter Besuch von Modul II oder Nachweis vergleichbarer Didaktikkenntnisse; Erfahrung mit Word und Präsentationsprogrammen oder Nachweis des ZDV über Besuch entsprechender Veranstaltungen					

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul V/VI: „Externes Wahlpflichtmodul in einem anderen Fach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ext. Veranstaltung1			P	2	4*	<i>* 4 LP bei benoteter Studien- bzw. Prüfungsleistung</i>
Ext. Veranstaltung2			P	2	4*	
Ext. Veranstaltung3			P	2	2	
Modulprüfung	<p>[kumulativ über zwei der Veranstaltungen. Der/die Studierende absolviert jeweils eine Leistungsüberprüfung nach Maßgabe des externen Faches.</p> <p>Wahlpflichtmodule können in den folgenden Fächern (BA oder MA nach Absprache mit den Studiengangsbeauftragten) absolviert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interkulturelle Pädagogik - Kulturanthropologie - Komparatistik - Wirtschaftspädagogik - Japanstudien / Japanistik - Linguistik (für Studierende mit nicht-philologischem Abschluss) - Germanistik (für Studierende ohne Germanistik-Abschluss) - bei Auslandssemester: nach Absprache <p>Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt.</p>					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PA.1.1 Praktikumsvorbereitung und -begleitung (Grundlagenveranstaltung)	Ü	3	P	2	2	
PA.1.2 Praktikum (Aufbauveranstaltung) <i>(ohne Note)</i>	Pr	3	P		6	
Modulprüfung	Praktikumsportfolio mit Praktikumsvortrag [2 LP]					
Gesamt				2 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	mindestens Absolvieren von Modul I sowie FD.1 und SUV.1					

Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PA.2 Projekt	Pr o	3	P	6	8	
Modulprüfung	Projektdokumentation - Umfang bei anwendungsorientierten Projekten: i.d.R. für ca. 3 Doppelstunden Unterricht pro Arbeitsgruppe - Umfang bei empirischen Projekten: i.d.R. ca. 20-30 Seiten pro Arbeitsgruppe					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	setzt den erfolgten Besuch der Module I, II und III, LK.1, LK.2 voraus; begründete Ausnahmen sind bei Nachweis entsprechender Kenntnisse in Didaktik, Methoden der Sprachlehrforschung sowie Landes- und Kulturkunde möglich					

Modul IX: Spracherwerb/Sprachkurs						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studienbe- ginn WiSe	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
SE. Sprachkurs (i.d.R. Niveau A1)	Ü	1 (2)	P	4	6	
Modulprüfung	Test (bestanden / nicht bestanden, ohne Note)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	<p>FD.1 wird parallel besucht oder ist bereits absolviert</p> <p>Zugelassene Migrations- oder Kontrastsprachen: z.B. Türkisch A1 oder Japanisch A1 mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gewählte Sprache darf nicht aus der Sprachfamilie der Muttersprache stammen. - Die gewählte Sprache darf nicht aus der Sprachfamilie einer Fremdsprache stammen, für die bereits Kenntnisse auf dem (abgeschlossenen) Niveau A2 vorliegen. <p>Ausnahme: Ausländische Studierende können alternativ auch an vertiefenden Fach- und Wissenschaftssprachkursen DaF des Fremdsprachenzentrums teilnehmen.</p>					

Modul X: Master-Abschlussmodul (MA)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA.0: Vorbereitung (ohne Note)	Selbststudium	3	-		2	
MA.1:Examenskolloquium (ohne Note)		4	P	2	2	
MA.2: Abschlussarbeit	S	4	-		20	
MA.3: mündliche Abschlussprüfung	Ü	4	-		6	
Modulprüfung	In die Modulnote gehen MA.2 und MA.3 nach LP gewichtet mit 20/26 bzw. 6/26 ein (vgl. §17 Abs.4).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausnahmen hiervon sind die folgenden unbenoteten Module:

- Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I
- Modul IX: Spracherwerb / Sprachkurs

Legende:

- S** = **Seminar**
- Ü** = **Übung**
- V** = **Vorlesung**
- EV** = **E-Vorlesung**
- Pr** = **Praktikum**
- Pro** = **Projekt**
- P** = **Pflichtlehrveranstaltung**
- WP** = **Wahlpflichtlehrveranstaltung**